

Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2010



Erscheinungsfolge: alle zwei Jahre
Erschienen im März 2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228 / 99 643 8953; Fax: +49 (0) 228 / 99 643 8994;
www.destatis.de/Kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 3

- *Grundgesamtheit*: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.
- *Periodizität*: Jährlich.
- *Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen*: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- *Geheimhaltung*: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 4

- *Inhalte der Statistik*: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Daten sind zeitlich weitgehend vergleichbar.

7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 8

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 8

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind Personen, die – das 65. Lebensjahr vollendet haben und Leistungen der Grundsicherung im Alter erhalten sowie – Personen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten.

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgen durch die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Beobachtungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder, Bundesländer.

Das Land Berlin zählt im Rahmen der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu den neuen Bundesländern.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Statistiken über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nr. 1 Buchstabe b des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 2 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (§ 126 Absatz 1 SGB XII) dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beinhaltet den Namen und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Abs. 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummern werden von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Demnach sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten.

Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Landesämtern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine bedürftigkeitsabhängige Leistung, die älteren bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts dienen soll. Die Leistungen der Grundsicherung sollen dazu beitragen, die so genannte „verschämte Armut“ einzugrenzen. Hintergrund ist der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.

In den Erhebungsbereich der Statistik über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fallen zum einen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum anderen volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) „Gesetzliche Rentenversicherung“. Darüber hinaus müssen die Personen, die einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen möchten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 41 Abs. 1 SGB XII). Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt (§ 44 Abs. 1 SGB XII).

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und erscheinen demzufolge **nicht** in der Empfängerstatistik:

- Antragsberechtigte, deren Kinder oder Eltern über ein erhebliches Einkommen (mehr als 100.000 Euro pro Jahr) verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB XII),
- Antragsberechtigte, die gemäß § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind,
- Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 41 Abs. 4 SGB XII),
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gemäß § 122 Absatz 2 SGB XII:

- Geschlecht,
- Geburtsmonat- und -jahr,
- Wohngemeinde und Gemeindeteil,
- Art des Trägers,
- Staatsangehörigkeit bzw. bei Ausländern der aufenthaltsrechtliche Status,
- Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen,
- Ursache und Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr,
- die in § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB XII genannten Bedarfe je Monat,
- der Nettobedarf je Monat,
- Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Nicht relevant.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gewährung der Grundsicherung in bzw. außerhalb von Einrichtungen

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben. Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, aber zu Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.

Nettobedarf

Der Anspruch der/des Leistungsberechtigten auf Grundsicherung ergibt sich aus der Differenz des Bruttobedarfs und des angerechneten Einkommens. Dabei ist der Betrag angegeben, der sich für einen vollen Monat ergibt (Monat Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Letzteres ist vor allem dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt.

Der Nettobedarf der/des Leistungsberechtigten ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen:

- der Regelsatz nach § 28 SGB XII i.V.m. § 42 Nr. 1 SGB XII sowie die zusätzliche Leistung für die Schule nach § 28a SGB XII
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 SGB XII
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII sowie für die Vorsorge nach § 33 SGB XII

Zum **angerechneten Einkommen** zählen bei der Berechnung des Nettobedarfs die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge gem. § 82 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik: Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Ablauf des Berichtszeitraums von den Statistischen Landesämtern Einzelangaben (aus den Stichtagsdaten zum 31.12.) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 % der Leistungsempfänger für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind sämtliche Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten. Die Datensätze werden nach folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Regionalangabe (EF 3),
- Alter (EF 36),
- Geschlecht (EF 5),
- Leistungsgewährung in/außerhalb von Einrichtungen (EF 10),
- Staatsangehörigkeit (EF 8).

Nach der Sortierung wird jeweils einer von vier Datensätzen ausgewählt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhand eines speziell für die Statistik konzipierten Erhebungsbogens erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datensatzstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr bzw. den Berichtsstichtag werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Aus den fehlerfreien Daten erstellen die Statistischen Landesämter Tabellen. Das Statistische Bundesamt erhält Summensätze und erstellt aus den gelieferten Daten (Summensätze) der Länder das Bundesergebnis.

Der [Erhebungsbogen](#) für die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung befindet sich im Anhang des Dokuments.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Nicht relevant.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.2 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25 %-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 2 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Stichtag 31.12. findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das bis dahin geltende GSiG außer Kraft gesetzt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Inhalte der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben sich durch die Einordnung ins SGB XII im Wesentlichen nicht verändert. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wurden bis einschließlich des Berichtsjahres 2002 der nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) begünstigte Personenkreis zum Großteil mit erfasst. Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sah dann für ab 65-Jährige sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem 4. Kapitel des SGB XII) sind der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach dem 3. Kapitel des SGB XII) vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können zusätzlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wie z.B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege gewährt werden. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen können auch zusätzlich Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen) erhalten (angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung). In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),

- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und
- Leistungen der Kriegssopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilung:

Jährlich im Oktober wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden sowohl online in elektronischer als auch teilweise in gedruckter Form (kostenpflichtig) angeboten.

- Internetangebot unter <http://www.destatis.de> > Zahlen und Fakten > Gesellschaft und Staat > Soziales > Sozialleistungen > Sozialhilfe
- Fachserie 13, Reihe 2.2 „Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Soziales > Sozialhilfe in Deutschland
- Veröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Wirtschaft und Statistik (auch in gedruckter Form erhältlich). Ergebnisse der Sozialhilfe-Statistiken werden in der Regel Anfang des Jahres publiziert.
- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Statistisches Jahrbuch (auch in gedruckter Form erhältlich).
- Faltblatt „Sozialhilfe in Deutschland“ unter <http://www.destatis.de> > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Soziales > Sozialhilfe in Deutschland

Online-Datenbanken:

- Daten in GENESIS-online unter <https://www.genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im Oktober für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung durch die Pressemitteilung zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

**Statistik über die Empfänger von Grund-
sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
nach dem 4. Kapitel SGB XII am 31.12.2010**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ansprechpartner/-in
für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

SH4

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Herr Xxxxx XXXX XX-XXXX

Frau Xxxxxx XXXX XX-XXXX

Telefax: XXXX XX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Allgemeine Angaben

Auskunft gebende Stelle 1-8
Land Kreis Gemeinde

Art des Trägers

örtlich 9 1

überörtlich 9 2

Kennnummer 10-20

Wohnort des/der Leistungsberechtigten 21-31
Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil

Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Geschlecht

männlich 32 1

weiblich 32 2

Geburtsmonat/-jahr 33-38
Monat Jahr

Personengruppe
Eintrag gemäß **Schlüssel A**, siehe Seite 3 39

Grundsicherung wird gewährt

außerhalb von Einrichtungen 40 1

in Einrichtungen 40 2

Beginn der Leistungsgewährung 41-46
Monat Jahr

Hauptursache der Leistungsgewährung
max. 2 Angaben gemäß **Schlüssel B**, siehe Seite 3 47-48

Nettobedarf
im Berichtsmonat 49-52

Regelsatz im Berichtsmonat
gem. §42 Nr. 1 SGB XII 53-55

Aufwendungen für **Unterkunft und Heizung**
im Berichtsmonat gem. §42 Nr. 2 SGB XII 56-59

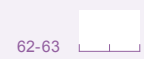
noch: Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Mehrbedarf für Leistungsberechtigte im Berichtsmonat

bei Besitz eines **Ausweises** nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit **Merkzeichen „G“**
(17% des maßgebenden Regelsatzes gem. § 30 Abs. 1 SGB XII)



für **werdende Mütter** nach der 12. Schwangerschaftswoche
(17% des maßgebenden Regelsatzes gem. § 30 Abs. 2 SGB XII)



für **allein Erziehende**

mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren
(36% des Eckregelsatzes gem. § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII)



für **allein Erziehende,**

sofern die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII nicht vorliegen
(12% des Eckregelsatzes je minderjährigem Kind gem.
§ 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII)



für behinderte Personen, für die **Eingliederungshilfe**

nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird

(35% des maßgebenden Regelsatzes gem. § 30 Abs. 4 SGB XII)



für **kostenaufwändige Ernährung** in angemessener Höhe

gem. § 30 Abs. 5 SGB XII



Einmalige Leistungen im Berichtsmonat

gem. § 31 SGB XII



Beiträge für die **Kranken- und Pflegeversicherung** im Berichtsmonat

gem. § 32 SGB XII



Beiträge für die **Vorsorge** im Berichtsmonat

gem. § 33 SGB XII



Hilfe zum Lebensunterhalt in **Sonderfällen** im Berichtsmonat

gem. § 34 SGB XII



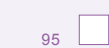
Ergänzende Darlehen im Berichtsmonat

gem. § 37 SGB XII



Im Berichtsmonat **angerechnetes Einkommen**

kein Einkommen



Volle Euro

Erwerbseinkommen



Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung



Leistungen der gesetzlichen Unfall-, Renten- und Handwerkerversicherung
sowie der Alterssicherung der Landwirte

Rente wegen Erwerbsminderung



Altersrente



Hinterbliebenenrente



Versorgungsbezüge



Renten aus privater Vorsorge



Renten aus betrieblicher Altersversorgung



private Unterhaltsleistungen



öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder



Einkünfte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)



Übersteigendes Einkommen des Ehepartners sowie

des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft gem. § 43 Abs. 1 SGB XII



sonstige Einkünfte



Schlüssel A: Personengruppe

Deutsche/-r	1
EU-Ausländer/EU-Ausländerin	2
Asylberechtigte/-r	3
Bürgerkriegsflüchtling	4
sonstiger Ausländer/sonstige Ausländerin	5

Schlüssel B: Ursache der Leistungsgewährung

Überleitung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) ohne vorherigen Unterhaltsrückgriff	1
Überleitung aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) mit vorherigem Unterhaltsrückgriff gemäß § 94 SGB XII	2
Wegfall von Erwerbseinkommen/Lohnersatzleistungen des Antragsberechtigten	3
Wegfall oder Einschränkung einer finanziellen Absicherung durch den/die Ehepartner/ Ehepartnerin bzw. Partner/Partnerin einer eheähnlichen Gemeinschaft	4
Wegfall von Unterhaltsleistungen der Kinder und/oder Eltern des Antragsberechtigten	5
Wegfall anderer Einkommen (z. B. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehepartners/ der geschiedenen Ehepartnerin, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung)	6
Erhöhter Ausgabenbedarf (z. B. Unterkunfts-, Heizkosten, Gehbehinderung, GKV-Beträge)	7
Überleitung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	8
keiner der vorher genannten Schlüssel	9